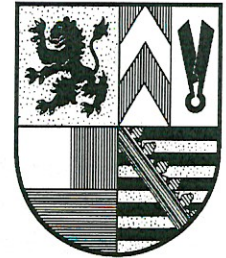


LANDRATSAMT SONNEBERG



Landratsamt Sonneberg; Postfach 100442; 96504 Sonneberg

An alle
Halterinnen und Halter
von Vögeln
im Landkreis Sonneberg

Dienststelle Veterinär- und
 Lebensmittelüberwachungsamt
Sachbearbeiter Hr. Zinn/Hr. Komann
Zimmer-Nr.
Telefon 03675 871-590
Telefax 03675 871-581
E-Mail* veterinaeramt@lksn.de
Aktenzeichen Vet.-Nr. 173/2023

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom:

Datum

30.06.2023

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Bekämpfung der Geflügelpest

Regelungen zu Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten nach Artikel 27 Abs. 1 i. V. m. Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 10 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m der Geflügelpestverordnung

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landratsamtes Sonneberg folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung Vet. Nr. 317/2022 vom 13.12.2022 wird um folgende Auflage ergänzt:
„11. Auf eine virologische Untersuchung nach Ziffer 3 kann verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass jegliches Geflügel und gehaltene Vögel zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung keinen Kontakt zu Vögeln anderer Bestände hatten, insbesondere nicht zu anderen Veranstaltungen ausgestellt wurden, und während dieser Zeit keine Anzeichen einer Erkrankung aufwiesen.“
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg,
Postfach 100442
96504 Sonneberg

Telefon: (03675) 871-0
Telefax: (03675) 871-404 o. (03675) 702640
Internet: www.lksn.de
E-mail: Landkreis.Sonneberg@lksn.de *

Bankverbindung:
Sparkasse Sonneberg
IBAN: DE93840547220380400502
BIC: HELADEF1SON

Öffnungszeiten:
Di 8 - 12, 14 - 16 Uhr
Mo, Mi, Fr 8 - 12 Uhr
Do 8 - 12, 14 - 17.30 Uhr

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar



Begründung:

I.

Das Friedrich-Loeffler-Institut geht in seiner Einschätzung zum Auftreten von HPAI H5N1 in Deutschland vom 13. Juni 2023 auf Grund der aktuellen Verbreitung davon aus, dass das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel für ganz Deutschland als hoch eingestuft werden muss. Weiter wird festgestellt: „Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Europa ist rückläufig, ist jedoch in bestimmten Regionen und Geflügelproduktionszweigen lokalisiert hoch (z.B. Frankreichs Stopfleberproduktion bei Wasservögeln). Es wird von einem geringen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb Deutschlands ausgegangen.“ Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nach Einschätzung des FLI kaum möglich. Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag in die Haltungen und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Das Eintragsrisiko durch Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird als moderat eingestuft. Das Risiko der Aus- und Weiterverbreitung der HPAI H5-Viren in die Brutkolonien von Küstenvögeln und Möwen innerhalb Deutschlands wird als hoch eingestuft, v.a. durch die weiterhin hohen Infektionsraten vor allem bei Lachmöwen in ganz Europa. Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft.

Neben der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen müssen deshalb auch in Thüringen weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände und einer Weiterverschleppung zwischen Geflügelbetrieben und Betrieben, die andere Vögel als Geflügel halten, ergriffen werden.

Seit Februar wurden in einem Umkreis von 50 km um den Landkreis Sonneberg keine Ausbrüche von HPAI Subtyp H5 gemeldet. Aufgrund dessen und der derzeitigen allgemeinen Seuchenlage zur HPAI kann nach Risikobewertung auf die virologische Untersuchung derzeit verzichtet werden, wenn die genannten Biosicherheitsmaßnahmen gewährleistet sind. Für andere aufgestellte Arten als Tauben war demnach analog zu diesen zu verfahren.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die getroffenen Maßnahmen sollen den Maßgaben des Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Anh. VI DeIVO (EU) 2020/687 folgen. Diese erstrecken sich auf gehaltene Tiere gelisteter Arten (vgl. hierzu auch Art. 4 Nr. 5 VO (EU) 2016/429. Geflügel im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfasst daher neben Geflügel i.S.d. Artikel 4 Nr. 9 Verordnung (EU) 2016/429 auch gehaltene Vögel i.S.d. Art. 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/29. Dies meint daher:

„Geflügel“: Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

- a) Erzeugung von
 - i) Fleisch;
 - ii) Konsumeiern;
 - iii) sonstigen Erzeugnissen;
- b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;

c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden sowie „gehaltene Vögel“ nach Artikel 4 Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429:

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“: Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den in Nummer 9 genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

zu Nr. 1 des Tenors

Rechtsgrundlage der Hauptsache ist § 24 Abs. 3 Nr. 4 TierGesG, auch i.V.m. § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG.

Das Belassen der Tiere im Bestand unter Beobachtung für die Dauer von 10 Tagen als zusätzliche Möglichkeit und das Eröffnen einer Wahlmöglichkeit senkt die Schwere des Eingriffs in die Rechte der Tierhalter herab.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

zu Nr. 3 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann widerrufen werden, wenn sich die äußeren Bedingungen (z.B. die Seuchenlage) ändern und insbesondere auch, wenn die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG).

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg Widerspruch erheben.

Im Auftrag



Enrico Zinn
stellv. Amtsleiter

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.